

Niederschrift

Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau

Sitzungstermin: Dienstag, 08.10.2024
Raum, Ort: Hotel & Restaurant Fähr-Café, Bonsberg 5, 24395 Niesgrau
Sitzungsbeginn: 19:32 Uhr
Sitzungsende: 20:22 Uhr

Anwesenheit

<u>Name</u>	<u>Bemerkung</u>
-------------	------------------

Anwesend:

Vorsitz

Thomas Johannsen

Mitglieder

Kai-Jürgen Bruhn

Max Johannsen

Volker Jürgensen

Lars Neumann

Timm Paulsen

Björn Rohr

Verwaltung

Regina Jessen

Abwesend:

Mitglieder

Gabriele Guntermann entschuldigt

Finja Christophersen entschuldigt

Weiterhin anwesend:

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

TOP	Betreff	Vorlage
1	Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung	
2	Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2024	

TOP	Betreff	Vorlage
3	Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte	
4	Einwohnerfragestunde	
5	Mitteilungen des Bürgermeisters	
6	Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse	
7	Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Niesgrau	2024-08GV-134
8	Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO	2024-08GV-135
9	Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen	2024-08GV-136
10	Information über die Reform der Grundsteuer sowie aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze	
11	Beratung und Beschluss über die Ausschreibung und Beauftragung von Planungsleistungen für das Dorfgemeinschaftshaus sowie Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel	
12	Verschiedenes	

Niederschrift

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung und Begrüßung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit und gegebenenfalls Beschluss über Änderungsanträge zur Tagesordnung

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, für das Protokoll Frau Jessen und 5 Zuhörer*innen. Er stellt fest, dass zur Sitzung form- und fristgerecht eingeladen wurde. Es ergibt sich kein Widerspruch. Die Gemeindevertretung ist beschlussfähig.

2. Einwendungen zur Niederschrift der Sitzung vom 24.06.2024

Die Niederschrift ist zur Kenntnis gegeben worden. Es liegen keine Einwendungen vor. Die Niederschrift gilt somit als genehmigt.

3. Beschlussfassung über die in nichtöffentlicher Sitzung zu behandelnden Tagesordnungspunkte

Es liegen keine schützenswerte Belange vor.

4. Einwohnerfragestunde

Es liegen keine Wortmeldungen vor.

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

Der Bürgermeister berichtet wie folgt:

28.06.2024

Theaterabend in der Koppelhecker Wiesenhalle.

03.07.24

Bürgermeisterrunde zur Priorisierung von Investitionsmaßnahmen auf Amtsebene, große Vorhaben sind Schulbauten, Amtserweiterung, Obdachlosenunterkünfte und Sanierungsmaßnahmen an amtseigenen Liegenschaften

12.07.24

Sommerempfang des Kreises Schleswig-Flensburg in der Jugendfreizeitstätte Neukirchen

15.07.24

Information der Gemeinde Gelting zum geplanten Interkommunalen Gewerbegebiet

24.07. / 31.07. und 07.08.24

Nutzung der Strandhütte durch das Familienzentrum für die Ferienbetreuung in den ersten 3 Wochen der Sommerferien

29.07.24

Brarup-Frühshoppen, erstmalig auf dem Markt und nicht in der Nordlichtschule

30.08.24

Kommunikationsabend der GWF / Ortswehrführer, Bürgermeister, Amtswehrführung, ehem. AWF und Mitarbeiter der Verwaltung auf Gut Frauenhof

02.09.24

Ortstermin mit Fa. Remondis wegen einer beschädigten Bankette, die Rep. ist am 30.09.24 erfolgt

05.09.24

95. Geburtstag Herbert Döstrup, die Glückwünsche hat von Kai-Jürgen überbracht

23.09.24

Mitgliederversammlung des SHGT auf dem Scheersberg mit einer Ehrung für 30 Jahre Bürgermeister der Gemeinde Niesgrau

28.09.24

Bosseln, eine sehr gut besuchte Veranstaltung des gemeindlichen Festausschusses, das Bosseln erfreut sich einer immer größeren Beliebtheit und war in diesem Jahr außerordentlich gut besucht.

02.10.24

Telefonische Bestätigung der die IB.SH, dass der angemeldete Finanzbedarf der Gemeinde Niesgrau zur Beseitigung der Schäden nach der Sturmflut gefördert wird. Die Förderbescheide sind anvisiert

Gemeinde Niesgrau:

Angemeldeter Finanzbedarf: 104.710,54 €

Mögliche Förderung: 78.532,91 €

2024: 18.532,91 €

2025: 60.000,00 € (Ostseeküstenradwanderweg)

05.10.24

Blau – Weiße Nacht in der Wiesenhalle mit Fassanstich den nicht alle so grandios hinbekommen.

Die Strandhütte in Ohrfeldhaff hat einen neuen Anstrich bekommen, Tische sind geliefert und aufgebaut, neue Fensterläden sind in Auftrag gegeben. Die Stromversorgung mit neuer Verteilung ist ebenfalls in Auftrag gegeben.

6. Bekanntmachung der in nichtöffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse

Es wurden keine Beschlüsse gefasst.

7. Beratung und Beschluss über den Jahresabschluss 2023 der Gemeinde Niesgrau

Vorlage: 2024-08GV-134

Die Gemeinde Niesgrau hat gemäß § 91 Absatz 1 der Gemeindeordnung (GO) zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermitteln und ist zu erläutern.

Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen.

Der Jahresabschluss ist gemäß § 91 Absatz 2 GO innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung der Gemeinde hat gemäß § 92 GO den Jahresabschluss und den Lagebericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen.

Der Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung fasst das Prüfungsergebnis in einem Schlussbericht zusammen. Die Prüfung hat am 03.07.2024 stattgefunden.

Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht sowie den Schlussbericht des Prüfungsausschusses der Gemeindevertretung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Die Gemeindevertretung beschließt über den Jahresabschluss und die Verwendung des Jahresüberschusses oder die Behandlung des Jahresfehlbetrages bis spätestens 31.12. des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Niesgrau beschließt den Jahresabschluss 2023 und den Lagebericht in der vorliegenden Fassung.

Die über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen werden zur Kenntnis genommen / genehmigt.

Der Jahresüberschuss in Höhe von 253.586,94 € wird im Haushaltsjahr 2024 zur Ergebnis-

rücklage gebucht.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	7	0	0

8. Beschluss über die Aufteilung des Eigenkapitals mit Wirkung zum 01.01.2024 gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO Vorlage: 2024-08GV-135

Mit der Landesverordnung zur Änderung der Gemeindehaushaltsverordnung-Doppik (GemHVO-Doppik) (siehe Anlage 1) wird die GemHVO mit Inkrafttreten zum 01.01.2024 in Teilbereichen grundlegend geändert. Das Eigenkapital wird ab dem 01.01.2024 durch die allgemeine Rücklage, die Sonderrücklagen, die Ausgleichsrücklage, den vorgetragenen Jahresfehlbetrag sowie den Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag gebildet. Die bisherige Ergebnissrücklage wird somit zur Ausgleichsrücklage.

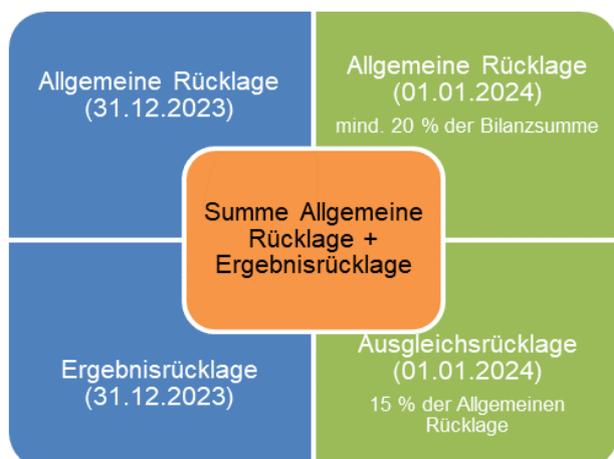
Nach Beschlussfassung über den Jahresabschluss 2023 werden die Bestände der allgemeinen Rücklage und der Ergebnissrücklage im Jahr 2024 vollständig entnommen und sodann der allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage zugeführt. Die allgemeine Rücklage soll gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO hierbei einen Bestand von mindestens 20 Prozent der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 der Gemeinde Niesgrau ausweisen. Übersteigende Beträge sollen so angesetzt werden, dass die Ausgleichsrücklage mindestens 15 Prozent der allgemeinen Rücklage ausweist.

Gemäß § 26 Absatz 1 GemHVO gilt der Haushalt zukünftig als ausgeglichen, wenn ein Jahresfehlbetrag durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann (fiktiver Haushaltsausgleich)*.

Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage sind

- ein Bestand der allgemeinen Rücklage von mindestens 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses,
- ein positiver Kassenbestand am Ende des laufenden Haushaltsjahres
- sowie bilanziell kein vorhandener Bestand an Kassenkrediten bzw. ein vorhandener Bestand der innerhalb von vier Wochen nach Ende des Jahres (für den der Jahresabschluss erstellt worden ist) vollständig abgedeckt wurde.

Die Bilanzsumme der Gemeinde Niesgrau zum 31.12.2022 betrug 2.608.676,35 €. Das Eigenkapital* betrug zum 31.12.2023 insgesamt 1.611.309,54 €, mithin rund 61,77 %



der Bilanzsumme 2022.

Hieraus wird deutlich, dass die Gemeinde Niesgrau die Mindestvoraussetzungen des § 60 Absatz 3 GemHVO bezüglich der Mindesthöhe der Allgemeinen Rücklage von 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses 2022 erfüllt.

Aus der anliegenden Übersicht (Anlage 3) sind die zukünftigen Mindest- bzw. Maximalbeträge der Allgemeinen Rücklage sowie die sich jeweils hieraus ergebenden Beträge der Ausgleichsrücklage zu entnehmen. In der letzten Spalte sind eigene Festlegungen möglich, diese enthält den Vorschlag der Verwaltung. Berücksichtigt werden muss bei der Festlegung die voraussichtliche Entwicklung der Bilanzsumme. Damit die Ausgleichsrücklage zum fiktiven Haushaltsausgleich herangezogen werden kann, muss diese jeweils 20 % der Bilanzsumme des Jahresabschlusses der Gemeinde Niesgrau aufweisen.

Vor dem Hintergrund, dass zukünftige Investitionen wiederum zu einer Bilanzverlängerung* führen werden, muss die Gemeinde Niesgrau bestrebt sein, in den kommenden Jahren Überschüsse zu erwirtschaften, damit eine Erhöhung der Allgemeinen Rücklage und der Ausgleichsrücklage möglich werden. Erwähnenswert ist, dass eine Eigenkapitalquote* von 20 % in Ordnung ist, bei einer Eigenkapitalquote* (Zeile 13 in der Anlage 2) von über 30 % von einer gesunden Eigenkapitalquote* gesprochen wird.

Es ist davon auszugehen, dass laufende und zukünftige Investitionen der Gemeinde Niesgrau zu einer Bilanzverlängerung führen werden. Die Verwaltung schlägt vor das Eigenkapital der Gemeinde Niesgrau zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage	705.635,84 €
Ausgleichsrücklage	905.673,70 €

*- Begriffserklärungen siehe Anlage 2

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt das Eigenkapital der Gemeinde Niesgrau gemäß § 60 Absatz 3 GemHVO zum 01.01.2024 wie folgt aufzuteilen:

Allgemeine Rücklage	705.635,84 €
Ausgleichsrücklage	905.673,70 €

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	7	0	0

9. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Vorlage: 2024-08GV-136

Gemäß § 82 Absatz 1 Gemeindeordnung sind über- und außerplanmäßige Aufwendungen

und Auszahlungen nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Unabweisbar sind Aufwendungen/Auszahlungen auch dann, wenn ein Aufschub besonders unwirtschaftlich wäre.

Über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen dürfen nur geleistet werden, wenn die Gemeindevertretung zugestimmt hat. Bei unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen/Auszahlungen (gemäß § 4 der Haushaltssatzung der Gemeinde Niesgrau bis zu 1.000,- €) kann der Bürgermeister die Zustimmung zur Leistung dieser Ausgaben erteilen. Der Bürgermeister hat der Gemeindevertretung über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen / Auszahlungen zu berichten.

Beschluss:

a) Die Gemeindevertretung Niesgrau nimmt den Bericht über die in der Anlage aufgeführten unerheblichen über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (bis 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2024 zur Kenntnis.

b) Die Gemeindevertretung Niesgrau erteilt die nachträgliche Zustimmung (Genehmigung) gemäß § 82 Gemeindeordnung für die in der Anlage aufgeführten weiteren über-/außerplanmäßig geleisteten Aufwendungen und Auszahlungen (über 1.000,- €) im Haushaltsjahr 2024.

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	7	0	0

10. Information über die Reform der Grundsteuer sowie aufkommensneutrale Grundsteuerhebesätze

Information über die Reform der Grundsteuer, sowie aufkommensneutrale Grundsteuer
Mit der Grundsteuerreform begegnen wir einer der größten Steuerreformen der vergangenen Jahrzehnte. Die Umsetzung ist bereits weit vorangeschritten.

Die Erledigungsquote beträgt zum 30.09.24 = 96,3

Die Kommune (Stadt oder Gemeinde) wendet ihre Hebesätze auf diese Messbeträge an und kann auf dieser Grundlage auch ab 2025 nach neuem Recht die Grundsteuer erheben

Der im Grundsteuermessbescheid festgesetzte neue Grundsteuermessbetrag wird dazu mit dem jeweiligen neuen Hebesatz der Kommune multipliziert. Ergebnis ist die zu zahlende Grundsteuer:

Was bedeutet Aufkommensneutralität?

Das Bundesverfassungsgericht hat die bisherige Erhebung der Grundsteuer als nicht verfassungsgemäß bewertet. Denn der bisherigen Grundsteuererhebung liegen Jahrzehnte alte Werte des Grundbesitzes zugrunde, die der tatsächlichen Wertentwicklung nicht entsprechen. Ziel der zwingend vorgegebenen Grundsteuerreform ist es, diese Situation zu ändern. Es soll eine rechtmäßige Verteilung der Steuerlast und keine Erhöhung der Einnahmen für die Kommune infolge der Grundsteuerreform erreicht werden.

Ziel ist also eine sogenannte „Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform“, d. h. das Ge-

samtgrundsteueraufkommen einer Kommune soll von der Reform unberührt bleiben. Eine unvermeidliche Folge des Urteils des Bundesverfassungsgerichts ist jedoch, dass es für die einzelnen Eigentümerinnen und Eigentümer zu einer Mehr- oder Minderbelastung kommen kann, weil die bisherige Grundlage für die Steuererhebung nicht verfassungskonform ist und eine Neubewertung des Grundbesitzes erfordert.

Für eine Aufkommensneutralität der Grundsteuerreform haben sich sowohl die Bundesregierung als auch die Landesregierung bereits im Jahr 2019 zu Beginn der Reform ausgesprochen. Die Kommunalen Landesverbände in Schleswig-Holstein haben in der Vergangenheit zugesagt, sich dafür einzusetzen, dass die Hebesätze so angepasst werden, dass die Reform nicht zu Mehreinnahmen in den einzelnen Kommunen führt.

Denn es ist verfassungsrechtlich festgeschrieben, dass die Kommunen ihre Hebesätze autonom festsetzen dürfen („Hebesatzautonomie der Kommunen“). Die Kommunen entscheiden jeweils eigenverantwortlich, wie in ihrem Haushalt ausreichend finanzielle Mittel zur Verfügung stehen, damit sie ihre Aufgaben erfüllen können.

Transparenzregister – was heißt das?

Im Transparenzregister sind diejenigen Hebesätze ausgewiesen, die die einzelne Kommune voraussichtlich festsetzen müsste, damit ihr Grundsteueraufkommen für das Jahr 2025 (erstmalige Grundsteuererhebung nach reformiertem Recht) im Vergleich zum Jahr 2024 (letztmalige Erhebung nach altem Recht) nicht steigt oder sinkt. Das Register schafft Transparenz für die Bürgerinnen und Bürger und bietet den Kommunen Unterstützung bei der Entscheidung für ihre neuen Hebesätze ohne Beeinträchtigung ihrer Hebesatzautonomie.

Aufkommensneutralen Hebesätze für Ihre Kommune

Grundsteuer A = 350 % auf 354 %

Grundsteuer B = 370 % auf 389 %

11. Beratung und Beschluss über die Ausschreibung und Beauftragung von Planungsleistungen für das Dorfgemeinschaftshaus sowie Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel

Der Bau eines Dorfgemeinschaftshauses / Multifunktionshauses ist ein Schlüsselprojekt, entwickelt aus der Aufstellung des Ortskernentwicklungskonzeptes.

Projekte aus der Ortskernentwicklung werden aus GAK-Mitteln gefördert. Die Förderhöchstsumme für Schlüsselmaßnahmen beträgt derzeit 750.000 €.

Die Akademie für die ländlichen Räume e.V. beziffert den Förderbedarf für die nächsten 5 Jahre auf 150 Mio. €.

Durch die Haushaltskonsolidierung des Landes ist eine Förderung nicht mehr sicher, bzw. nicht mehr in Höhe von 75 %

Das Land beabsichtigt derzeit mit neuen Projektauswahlkriterien, die Projektauswahl zu steuern. Für uns bedeutet dies: Mehr Konkurrenz bei weniger Mitteln!

Am Ende hat dies zur Folge, dass die Kriterien, die bei den Beteiligungsprozess unserer Ortsentwicklung galten, nun nicht mehr gelten oder verschärft werden.

Neue Förderrichtlinien liegen derzeit nicht vor.

Um allerdings einen Förderantrag zu stellen, sind Planungsleistungen in Auftrag zu geben um auch eine detaillierte Kostenschätzung (DIN 276) zu erhalten.

Für das Dorfgemeinschaftshaus wird zumindest eine Entwurfsplanung benötigt, d.h. Beauftragung bis zur Leistungsphase 3 der HOAI.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt für die Vergabe von Planungsleistungen für das Dorfgemeinschaftshaus außerplanmäßig Haushaltsmittel in Höhe von 25.000,00 € bereit zu stellen. Der Bürgermeister wird ermächtigt entsprechende Planungsleistungen zu vergeben

Abstimmung:

Anzahl der Mitglieder des Gremiums	davon anwesend	Ja-Stimmen	Nein-Stimmen	Enthaltungen
9	7	5	0	2

12. Verschiedenes

Es werden folgende Angelegenheiten vorgebracht:

Der Vorsitzende spricht die Termine der Sitzungen für das Jahr 2025 (25.03.; 23.06.; 22.09.; 11.12.) mit den Mitgliedern der Gemeindevertretung ab.

Gemeindevertreter Volker Jürgensen würde gerne wissen, wann die Beleuchtung der Buswartehäuschen an der B199 instandgesetzt werden.

Weiterhin wurde sich nach dem Sachstand der Fahrbahnverengung Alter Bahndamm 10 erkundigt. Der Bürgermeister antwortet, dass der Hausmeister diesbezüglich informiert ist.

Gemeindevertreter Björn Rohr informierte sich, wer die Haftung beim Wandern an der sturmbeschädigten Steilküste übernimmt. Bürgermeister Johannsen antwortet, dass das Betreten auf eigene Gefahr ist, da dort kein ausgewiesener Wanderweg vorhanden ist.

Der Vorsitzende berichtet, dass die 3 überdachten Sitzgelegenheiten geliefert wurden und im Frühjahr 2025 aufgestellt werden sollen.

Vorsitz

Thomas Johannsen
Bürgermeister

Protokollführung

Regina Jessen